

Verordnung über die Organisation des Kranken-, Rettungs- und Leichentransports

Vom 8. Februar 2000 (Stand 1. Juli 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung vom 17. Mai 1984¹⁾ des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den vom Kanton gemäss § 44 des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973²⁾ zu organisierende Transport von Kranken und Verunfallten, tödlich Verunfallten sowie den von der Polizei Basel-Landschaft veranlassten Transport von anderen Leichen.

² Bei Katastrophen gelten andere oder zusätzliche Bestimmungen.

§ 2 Definitionen

¹ Krankentransporte sind medizinisch notwendige Transporte von Patientinnen und Patienten mit fachlicher Betreuung während des Transportes. Sie unterteilen sich in:

- a. Primärtransporte zur Erstversorgung in eine ärztliche Praxis oder in ein Spital, inkl. Transporte im Rahmen eines Fürsorgerischen Freiheitsentzuges (FFE);
- b. Sekundärtransporte oder Verlegungstransporte nach der Erstversorgung in einer ärztlichen Praxis oder in einem Spital in ein anderes Spital;
- c. Untersuchungstransporte von einem Spital in ein anderes Spital oder in eine ärztliche Praxis und zurück.

² Rettungstransporte sind medizinisch- und/oder unfallbedingte Notfall-Patiententransporte mit erweiterten Ersthilfemassnahmen, gegebenenfalls mit medizinischen Massnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Vitalfunktionen, ausgeführt gemäss § 9.

³ Leichentransporte sind die von der Polizei Basel-Landschaft veranlassten Transporte von Verstorbenen.

1) GS 29.276; SGS 100

2) GS 25.379; SGS 901

§ 3 Aufsicht / Rettungskommission

¹ Die mit dieser Verordnung geregelten Transportdienste stehen unter der fachlichen Aufsicht der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion).

² Der Direktion steht beratend die Rettungskommission zur Seite. Die Rettungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, welche der Regierungsrat auf Antrag der Direktion aus dem Kreis der Rettungs- und Krankentransportdienste und der Polizei Basel-Landschaft wählt. Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin präsidiert die Kommission von Amtes wegen.

§ 4 Gemeinsame Anforderungen

¹ Die Rettungs- und Krankentransportdienste haben mindestens die Anforderungen gemäss den von der Direktion bezeichneten Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) bezüglich Verfügbarkeit der Dienste, Ausrüstung und Ausbildung des Personals von Kranken- und Rettungstransporten zu erfüllen.

² Die Leichentransportdienste haben stets mit zwei Personen auszurücken, die bei der allfälligen Bergung der Leiche die Hilfe der Polizei Basel-Landschaft nicht beanspruchen müssen. *

³ Weitere Anforderungen und Auflagen werden vertraglich geregelt.

§ 5 Öffentliche und private Transportdienste

¹ Dieser Verordnung sind folgende öffentlichen Transportdienste unterstellt:

- a. die Sanität Kantonsspital Liestal,
- b. der Krankentransportdienst Kantonsspital Bruderholz,
- c. der Krankentransportdienst Kantonsspital Laufen.

² Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion ist dafür besorgt, dass durch Verträge mit privaten und mit ausserkantonalen, öffentlichen Transportdiensten für die entsprechenden, im Anhang I und II festgelegten Einsatzgebiete die Transporte gemäss dieser Verordnung durchgeführt werden können. Das Gesetz vom 3. Juni 1999¹⁾ über öffentliche Beschaffungen gilt im Bereich der privaten Anbieter.

§ 6 Krankentransporte

¹ Alle Arten der Krankentransporte für Patientinnen und Patienten der kantonalen Krankenhäuser werden mit den eigenen Mitteln durchgeführt. Die Spitäler können aber auch private und/oder staatliche Transportdienste für diese Dienstleistung unter Beachtung der Vorschriften über öffentliche Beschaffungen vertraglich verpflichten. Die Verträge sind von der Direktion zu genehmigen.

² Für die Primärtransporte gelten die Einsatzgebiete der Rettungstransporte.

¹⁾ GS 33.1062, SGS 420

§ 7 Rettungstransporte

¹ Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft wird für die terrestrischen Rettungstransporte in die Einsatzgebiete gemäss Anhang I aufgeteilt. Die für diese Einsatzgebiete gemäss vertraglicher Absprache zuständigen privaten Transportdienste sind von der Direktion in den Anhang I zu integrieren.

§ 8 Luftrettung

¹ Die Rettungsanwärtinnen und Rettungsanwärtler dieser Verordnung unterstellten Transportdienste sind berechtigt, zur Hilfeleistung bei einer Rettung, für einen schonenden Transport, zur Beschleunigung eines Transportes oder zur Zubringung eines Notarztes oder einer Notärztin Mittel der Luftrettung anzufordern. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten sind mit der Alarmzentrale der Polizei Basel-Landschaft Absprachen zu treffen.

§ 9 Notarzteinsatz

¹ Die Verfügbarkeit von Notärztinnen und Notärzten wird eigenständig durch die Rettungsdienste in Absprache mit den zuständigen kantonalen Krankenhäusern gesichert.

² Vertragliche Vereinbarungen mit niedergelassenen Notärztinnen und Notärzten in den jeweiligen Einsatzgebieten sind möglich.

³ Die Rettungsdienste entscheiden selbständig über den Einsatz von Notärztinnen oder Notärzten. Die Ausbildung von Notärztinnen und Notärzten hat den Richtlinien vom 4. März 1993 des Schweiz. Roten Kreuzes betr. «Weiterbildung zum Notarzt und dessen Tätigkeit» zu genügen.

⁴ Anstelle von Notärztinnen oder Notärzten kann diplomiertes Anästhesiepersonal aufgrund einer Delegation der Kompetenzen durch die verantwortliche Notärztin oder den verantwortlichen Notarzt eingesetzt werden.

§ 10 Leichentransporte

¹ Das Gebiet des Kantons Basel-Landschaft wird für die durch die Polizei Basel-Landschaft veranlassten Leichentransporte in die Einsatzgebiete gemäss Anhang II aufgeteilt. Die für diese Einsatzgebiete gemäss vertraglicher Absprache zuständigen privaten Transportdienste sind von der Direktion in den Anhang II zu integrieren.

§ 11 Notrufzentrale Telefon 144 / Telefonzentrale Leichentransport

¹ Die Sanität Kantonsspital Liestal betreibt in Zusammenarbeit mit der Polizei Basel-Landschaft eine Notrufzentrale 144. Sie nimmt Notrufe über das Telefon-Festnetz aus den Bezirken Liestal, Sissach und Waldenburg entgegen sowie alle Notrufe auf dieser Nummer, die über Mobiltelefone getätigt werden.

² Die Notrufzentrale arbeitet nach den von der Direktion bezeichneten Richtlinien des IVR. Sie leisten insbesondere Gewähr dafür, dass der zuständige und geeignete Rettungsdienst bei Notfällen unverzüglich aufgeboden wird und dass die Anrufe in geeigneter Weise registriert und aufgezeichnet werden.

³ Die Leichentransporte sind über die im Anhang II zugeordnete Telefonzentrale anzufordern.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Reglement vom 4. Juli 1995¹⁾ für den Kranken-, Verletzten- und Leichentransport wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

1) GS 32.203, SGS 934.111

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
08.02.2000	01.03.2000	Erlass	Erstfassung	GS 33.1122
04.06.2013	01.07.2013	§ 4 Abs. 2	geändert	GS 38.138

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	08.02.2000	01.03.2000	Erstfassung	GS 33.1122
§ 4 Abs. 2	04.06.2013	01.07.2013	geändert	GS 38.138

ANHANG I**Rettungs- und Primärtransporte: Einsatzgebiete**

Den nachfolgend vom Regierungsrat ausgeschiedenen Einsatzgebiete bei terrestrischen Rettungs- und Primärtransporten – ausgenommen die Autobahnen – sind zugeordnet:

a. die Sanität Basel-Stadt (Vertrag vom 11. September 1973¹) :

die Gemeinden Birsfelden, Muttenz, Bottmingen, Binningen, Allschwil und Schönenbuch mit folgendem Grenzverlauf: Beginnend an der Landesgrenze BRD - CH bei Muttenz Ost im Rhein, der Gemeindegrenze Muttenz folgend, (exkl. Industriegebiet Lachmatt-Pratteln) bis zur Kantonsgrenze Basel-Stadt, dieser folgend (inkl. Sportanlagen St. Jakob, Brüglingerhof, Botanischer Garten und gesamtes Dreispitzareal) bis zur Gemeindegrenze Bottmingen, dieser folgend zur Gemeindegrenze Binningen, dieser folgend zur Gemeindegrenze Allschwil, dieser entlang bis zur Landesgrenze CH - F (Pkt. 382.5).

b. ²

der Bezirk Arlesheim südlich der Linie, die unter § 5 Buchstabe a festgelegt wurde, zusätzlich vom Bezirk Laufen die Gemeinde Duggingen, Grellingen, Burg i.L. sowie der Eggfluchtunnel.

c. die Sanität Kantonsspital Liestal:

die ganzen Bezirke Liestal, Sissach und Waldenburg sowie die Industrieanlage Lachmatt auf dem Gemeindegebiet Muttenz.

d. ³

der Bezirk Laufen, exkl. der Gemeinden Duggingen, Grellingen, Burg i.L. sowie des Eggfluchtunnels.

e. den Transportdienst Regionalspital Rheinfelden⁴:

die Gemeinden Maisprach und Buus.

¹ GS 25.301, SGS 934

² Sanitätsdienst Käch AG, Dornach: Weiterführung unter Beachtung der Vorschriften Beschaffungswesen.

³ Paramedic AG, Röschenz: Weiterführung unter Beachtung der Vorschriften Beschaffungswesen.

⁴ Öffentlichrechtliche (schriftliche) Vereinbarung wird folgen.

Rettungstransporte: Autobahn

Für Rettungseinsätze auf Autobahnen und J 18, J 2 scheidet der Regierungsrat folgende Einsatzbereiche aus und ordnet zu:

a. Für das Regionalspital Rheinfelden¹:

N 3 Talspur bis Ausfahrt Augst (inkl. Verbindungsstück N 2/N 3 sowie Verbindungsstück Ausfahrt Augst).

b. für das Kantonsspital Liestal / Sanität Kantonsspital Liestal:

- N 2 Talspur ab Portal Belchen Süd (inkl.) bis Autobahnkreuz Hagnau.
- N 2 Bergspur ab Einfahrt Pratteln bis und mit Portal Belchen Süd.
- N 3 Bergspur bis und mit Ausfahrt Rheinfelden.
- J 2 ganze Strecke beide Fahrtrichtungen.

c. ²

- J 18 Talspur von Aesch bis und mit Schänzli tunnel, teilweise Kreuzung Hagnau, sowie Ausfahrt Muttenz Dorf bis Münchensteinerstrasse und Ausfahrt Muttenz Industrie bis St. Jakobstrasse.
- J 18 Bergspur ab Einfahrt Münchenstein (inkl.) bis Aesch/Angenstein.

d. für die Sanität Basel-Stadt (Vertrag vom 11. September 1973³):

- Autobahn N 2
Bergspur ab Kantonsgrenze BS, bis Autobahnkreuz Hagnau, inkl. die Einfahrt ab Birsfelderstrasse Muttenz und die Ausfahrten nach Birsfelden/Birsfelderhafen auf die J 18 Ausfahrt Pratteln. Talspur ab Autobahnkreuz Hagnau, mit der Einfahrt Birsfelden/Birsfelderhafen, bei Bedarf ab Diensteneinfahrt Grenzacherstrasse/ Muttenz.
- J 18 Bergspur ab Ausfahrt N 2/N 3 bis Ausfahrt Münchenstein (inkl. Schänzli tunnel) inkl. Einfahrt von Birsfelden/Birsfelderhafen.

¹ Öffentlichrechtliche (schriftliche) Vereinbarung wird folgen.

² Sanitätsdienst Käch AG, Dornach: Weiterführung unter Beachtung der Vorschriften Beschaffungswesen.

³ GS 25.301, SGS 934

ANHANG II**Leichentransporte (Telefonzentrale Nr.061 / 701 11 22 Käch Dornach)**

Der Regierungsrat bildet folgende Einsatzgebiete:

- Gebiet a:** der ganze Bezirk Arlesheim soweit einzelne Gemeinden nicht einem anderen Gebiet zugeteilt sind, sowie vom Bezirk Liestal die Gemeinden Pratteln, Augst, Giebenach, Arisdorf, Frenkendorf und Füllinsdorf und vom Bezirk Laufen die Gemeinde Duggingen, Grellingen und Burg i.L. Zusätzlich gehören zum Einzugsgebiet beide Spuren der Autobahn N 2 bis Sissach.
- Gebiet b:** die Gemeinden Binningen, Bottmingen, Oberwil und Therwil
- Gebiet c:** Allschwil und Schönenbuch
- Gebiet d:** die Gemeinde Liestal
- Gebiet e:** die übrigen Gemeinden des Bezirks Liestal, ohne Liestal, sowie der Bezirk Waldenburg
- Gebiet f:** der Bezirk Sissach
- Gebiet g:** der Bezirk Laufen, ohne die Gemeinden Duggingen, Grellingen, Burg i.L.